

Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung

Änderung vom 25. September 2008

GS 36.0\$

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 21. September 2006¹ über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1

¹ Die anspruchabschliessende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens für die Prämienverbilligung beträgt für Berechnungseinheiten gemäss § 9 Absatz 4 EG KVG mit

- | | |
|---|------------|
| a. einer erwachsenen Person ohne Kinder | 26'000 Fr. |
| b. einer erwachsenen Person und mit einem Kind | 47'000 Fr. |
| c. einer erwachsenen Person und mit zwei Kindern | 63'000 Fr. |
| d. einer erwachsenen Person und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je | 11'000 Fr. |
| e. zwei erwachsenen Personen ohne Kinder | 46'000 Fr. |
| f. zwei erwachsenen Personen und mit einem Kind | 67'000 Fr. |
| g. zwei erwachsenen Personen und mit zwei Kindern | 83'000 Fr. |
| h. zwei erwachsenen Personen und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je | 11'000 Fr. |

II.

¹ Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Sie gilt erst für Ansprüche, die aufgrund der Steuerveranlagung 2007 und späterer zu berechnen sind. Für die übrigen Ansprüche gilt bisheriges Recht.

¹ GS 35.1060, SGS 362.1

Liestal, 25. September 2008

Im Namen des Landrates
der Präsident: Holinger
der Landschreiber: Mundschin